



122/ME

An die
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Organisationseinheit: BMGFJ - II/2 (Jugendwohlfahrt und
Kinderrechte)
Sachbearbeiter/in: Mag. Gundula Sayouni
E-Mail: Gundula.Sayouni@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-3249
Fax: +43 (1) 5337871
Geschäftszahl: BMGFJ-421600/0016-II/2/2007
Datum: 13.09.2007

E-Mail:

Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 2008 - Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend übermittelt in der
Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes einer

Novelle,

mit der das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 geändert wird,
samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

Der Gesetzesentwurf wurde den zur Begutachtung berufenen Stellen mit einer
Begutachtungsfrist bis **25. Oktober 2007** zugesendet. Diese Stellen wurden
ersucht, allfällige Stellungnahmen in 25-facher Ausfertigung auch der
Präsidentin des Nationalrates – nach Möglichkeit auch elektronisch – zu
übersenden und das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
hievon in Kenntnis zu setzen.

Für die Bundesministerin:

Dr. Ingrid Nemeč

Beilage: Begutachtungsentwurf

Elektronisch gefertigt

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 geändert wird (Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 2008)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl. Nr. 161, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 41/2007 wird wie folgt geändert:

Artikel I (Grundsatzbestimmung)

1. Nach § 7 wird folgender § 7a mit Überschrift eingefügt:

„Datenverwendung

§ 7a. (1) Der Jugendwohlfahrtsträger ist ermächtigt, folgende Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen im Rahmen sozialer Dienste und der Gewährung von Unterstützung der Erziehung oder voller Erziehung erbringen, sowie von Pflegeeltern, Pflegepersonen, Tagesmüttern, Tagesvätern, Tagesbetreuungseinrichtungen, Jugenderholungsheimen und – soweit zur Beurteilung der Pflegebewilligung, der Eignungsfeststellung und der Aufsicht erforderlich – die Daten von Angehörigen der Bewilligungswerber zur Eignungsfeststellung, Bewilligung, Planung, Forschung, Fachaufsicht sowie Leistungserbringung und Leistungsabrechnung zu verwenden:

1. hinsichtlich natürlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefonnummern, e-mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, Gesundheitsdaten soweit erforderlich, Daten über strafrechtliche Verurteilungen, berufliche Qualifikation, Bankverbindung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, ZMR-Zahl, ethnische Herkunft, Staatsangehörigkeit und Religionsbekenntnis
2. hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuch, ZMR-Zahl, Telefonnummern, e-mail-Adressen, Faxnummern, Bankverbindung, berufliche Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
3. Art, Anzahl und Dauer der erbrachten Leistungen
4. Daten im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit

(2) Die Landesgesetzgebung hat festzulegen, aus welchem Anlass, in welcher Form und zu welchem Zweck bestimmte Datenarten insbesondere an andere Jugendwohlfahrtsträger, Gerichte oder private Einrichtungen der Jugendwohlfahrt sowie Personen und Einrichtungen, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung von Minderjährigen tätig sind oder tätig werden sollen, übermittelt werden. Im Fall der Übertragung und Übermittlung von Daten ins Ausland sind insbesondere § 12 und § 13 Datenschutzgesetz 2000 anzuwenden.

(3) Die verarbeiteten Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, erforderlich ist. Darüber hinaus kann die Landesgesetzgebung Höchstfristen zur Löschung der einzelnen Datenarten festlegen.

(4) Der Jugendwohlfahrtsträger ist berechtigt, dem Bund auf Verlangen Daten anonymisiert zur automationsunterstützten Besorgung der Statistik der Jugendwohlfahrt zu übermitteln.“

2. Die Überschrift zu § 8 lautet „Private Jugendwohlfahrt“

3. Im § 8 lautet Absatz 1:

„(1) Einrichtungen der privaten Jugendwohlfahrt dürfen zur Erfüllung von nichtstaatlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen werden, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind. Gewährleistet ein privater Jugendwohlfahrtsträger jedoch unter Berücksichtigung seiner Ausstattung und sonstigen Leistungen das Wohl von Minderjährigen besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Träger, so soll der private Träger herangezogen werden.“

4. Im § 8 Absatz 2 wird das Wort „freien“ durch „privaten“ ersetzt.

5. § 9 mit Überschrift lautet:

„Verschwiegenheitspflicht

§ 9. (1) Der Jugendwohlfahrtsträger, die bei ihm und für ihn Tätigen sowie die Empfänger von Informationen sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen des Privat- und Familienlebens, die Minderjährige mittelbar und unmittelbar betreffen, verpflichtet, sofern die Offenbarung nicht im Interesse der Minderjährigen liegt.

(2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses weiter.

(3) Durch die Bestimmung des Absatz 1 werden weitergehende Verschwiegenheitspflichten auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften nicht berührt.“

6. § 10 mit Überschrift lautet:

„Kinder- und Jugendanwaltschaft

§ 10. (1) Das Land hat eine Kinder- und Jugendanwaltschaft einzurichten. Die fachliche Qualifikation, Auswahl, Bestellung, Funktionsdauer und Wiederbestellung der Bediensteten ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

(2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat insbesondere folgende Aufgaben zu besorgen:

1. Beratung Minderjähriger, Erziehungsberechtigter sowie gesetzlicher Vertreter und Vertreterinnen in allen Angelegenheiten, die die Stellung der Minderjährigen und die Aufgaben der Erziehungsberechtigten betreffen
2. Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten und Minderjährigen über Pflege und Erziehung
3. Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, Kinderrechte und Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind
4. Einbringung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Gesetzgebungsprozesse sowie bei Planung und Forschung
5. Zusammenarbeit mit und Unterstützung von nationalen und internationalen Netzwerken

(3) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass die Kinder- und Jugendanwaltschaft über die für die ordnungsgemäße Besorgung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen, Mittel, Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit verfügt und diese für Kinder und Jugendliche leicht und unentgeltlich zugänglich und mit qualifiziertem Personal besetzt ist.

(4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft kann anonym und vertraulich in Anspruch genommen werden.“

7. § 12 Absatz 1 mit Überschrift lautet:

„Soziale Dienste

§ 12. (1) Als soziale Dienste sollen besonders angeboten werden:

1. Bildung für werdende Eltern, Eltern und Erziehungsberechtigte zur Stärkung der Fähigkeit zur Pflege und Erziehung sowie zur Vorbeugung von Entwicklungsstörungen und Erziehungsschwierigkeiten sowie von physischer, psychischer und sexueller Gewalt, etwa Elternschulen
2. allgemeine und besondere Beratungsdienste für werdende Eltern, Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige, besonders zur Förderung der gewaltlosen

Erziehung und zum Schutz Minderjähriger, etwa Mutter- bzw. Elternberatung, Erziehungs- und Familienberatung, Kinderschutzzentren

3. präventive und kurative Hilfen für Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige
4. Hilfen für die Betreuung Minderjähriger, etwa durch Mutter-Kind-Wohnungen und Tagesbetreuung (§ 21a)
5. Betreuung Minderjähriger durch niederschwellige Dienste, etwa Streetwork, betreute Notschlafstellen“

8. Im § 14 wird die Wortfolge „vom Vormund“ durch die Wortfolge „sonstigen mit der Obsorge im Bereich Pflege und Erziehung betrauten Personen“ ersetzt.

9. Im § 15 Absatz 3 wird das Wort „freien“ durch das Wort „privaten“ ersetzt.

10. § 21 mit Überschrift lautet:

„Pflegeelterngehalt

§ 21. (1) Die Landesgesetzgebung hat das Pflegeelterngehalt zu regeln, das Pflegeeltern (Pflegepersonen) auf ihren Antrag zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten erhalten. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse und die Unterhaltskosten zu berücksichtigen.

(2) Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, dass auch Personen, die mit dem betreuten Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, oder Personen, die mit der Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung betraut wurden, eine Entschädigung bis zur Höhe des Pflegeelterngehalts gewährt werden kann.“

11. Die Überschrift des 3. Abschnitts lautet „Sozialpädagogische Einrichtungen für Minderjährige“.

12. In § 22 Absatz 1 entfällt die Wortfolge „Heime und sonstige“.

13. In § 24 Absatz 3 wird das Wort „freien“ durch „privaten“ ersetzt.

14. § 28 Absatz 1 mit Überschrift lautet:

„Volle Erziehung

§ 28. (1) Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung von Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 21 Absatz 2, in einer sozialpädagogischen oder sonstigen Einrichtung (§ 22) oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde.“

15. In § 35 Absatz 3 Ziffer 3 wird die Wortfolge „Heimen und sonstigen“ durch „sozialpädagogischen“ ersetzt.

Artikel II

1. Nach § 37 wird folgender § 37a mit Überschrift eingefügt:

„Datenverwendung

§ 37a. (1) Der Jugendwohlfahrtsträger ist ermächtigt, folgende personenbezogenen Daten von Minderjährigen und jungen Erwachsenen, mit ihnen verwandten oder verschwägerten Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, anderen ganz oder teilweise mit der Obsorge für die Minderjährigen betrauten Personen sowie Drittschuldnern, Bürgen und Meldern von Kindeswohlgefährdungen zum Zweck der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, Gewährung von Hilfen zur Erziehung oder sozialen Diensten und der Vertretung von Minderjährigen zu verwenden, soweit dies im Interesse der Minderjährigen erforderlich ist:

1. Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, e-mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, Gesundheitsdaten soweit erforderlich, Daten über strafrechtliche Verurteilungen, berufliche Qualifikation, bereichsspezifisches Kennzeichen, Sozialversicherungsnummer, ZMR-Zahl, ethnische Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religionsbekenntnis, Art der Beziehung
2. Einkommen nach Abzug von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und sonstigen gesetzlichen Abgaben, Angaben über Dienstgeber, Vermögen und Bankverbindung
3. familienrechtliche Leistungen und Verpflichtungen
4. Art, Umfang und Ergebnisse der Überprüfung der Gefährdungsmeldung

5. Art, Umfang, Grund und Verlauf der Hilfe zur Erziehung, der sozialen Dienste und der Vertretungstätigkeit

6. Umfang und Rechtstitel des Kostenersatzes für volle Erziehung

(2) Der Jugendwohlfahrtsträger hat Datensicherungsmaßnahmen im Sinne des § 14 Datenschutzgesetz 2000 zu treffen. Jedenfalls sind alle Datenverwendungen im Sinne des § 14 Absatz 2 Ziffer 7 Datenschutzgesetz 2000 zu protokollieren. Sensible Daten im Sinne des § 4 Ziffer 2 Datenschutzgesetz 2000 dürfen nur verschlüsselt übermittelt werden.

(3) Der Jugendwohlfahrtsträger ist berechtigt, Daten gemäß Absatz 1 an Einrichtungen und Personen, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger tätig sind oder tätig werden sollen, weiterzugeben, sofern das im Interesse der Minderjährigen erforderlich ist.

(4) Im Fall der Änderung der Zuständigkeit darf der Jugendwohlfahrtsträger die gemäß Absatz 1 verarbeiteten Daten an jenen Jugendwohlfahrtsträger übermitteln, an den die Zuständigkeit übergegangen ist. Im Fall der Übertragung und Übermittlung von Daten ins Ausland sind insbesondere § 12 und § 13 Datenschutzgesetz 2000 anzuwenden.

(5) Die gemäß Absatz 1 verarbeiteten Daten dürfen Gerichten nur soweit übermittelt werden, als diese zur Durchführung der jeweiligen Verfahren erforderlich sind und das Kindeswohl oder Verschwiegenheitspflichten der Weitergabe der Daten nicht entgegenstehen.

(6) Die verarbeiteten Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden erforderlich ist.“

2. § 42 Absatz 4 lautet:

„(4) § 37 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2007 tritt mit 10. Juli 2007 in Kraft.“

3. Dem § 42 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die §§ 7a, bis 10, 12, 14, 15, 21, 22, 24, 28, 35 und 37a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten mit 1. März 2008 in Kraft.“

ERLÄUTERUNGEN

Vorblatt

Inhalt

Das Grundrecht auf Datenschutz, das mit dem Datenschutzgesetz 2000 auf einfachgesetzlicher Ebene neu geregelt wurde, erlaubt die Verwendung von Daten nur, wenn diese in den einfachgesetzlich festgelegten Tätigkeitsbereich fällt. Aus Gründen der Rechtseinheit, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit soll eine Regelung zur Datenverwendung und Datenweitergabe im unmittelbar anwendbaren Bundesrecht wie auch im Grundsatzgesetz im Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 geschaffen werden, die in den Ausführungsgesetzen der Länder konkretisiert werden soll. Die Neuregelung versucht einen weitestgehenden Interessensausgleich zwischen dem Grundrecht auf Datenschutz, insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten betreffend das Privat- und Familienleben, und dem Schutz des Kindeswohles herzustellen.

Durch die Präzisierung der Verschwiegenheitspflicht soll einerseits die Vertraulichkeit der Sozialarbeit in der Jugendwohlfahrt sichergestellt und andererseits dem verfassungsrechtlich garantierten Grundrecht auf Datenschutz Rechnung getragen werden.

Die wesentlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft sollen im Grundsatzgesetz an die Entwicklungen der vergangenen Jahre angepasst werden, um bundesweit einheitliche Standards zu formulieren.

Ferner wird die Novellierung zum Anlass genommen, redaktionelle Änderungen und Anpassungen an die Vollzugspraxis durchzuführen.

Alternativen

Keine

Übereinstimmung mit EU-Recht

Die Novelle steht zu den Rechtsvorschriften der europäischen Union nicht im Widerspruch.

Finanzielle Auswirkungen

Da durch die Novelle den Jugendwohlfahrtsträgern keine über die bestehende Rechtslage hinausgehenden Aufgaben übertragen werden, entstehen den zuständigen Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich

keine

Allgemeiner Teil

Inhalt

Das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG 2000), das in umfangreichen einfachgesetzlichen Bestimmungen (§§ 4 bis 64 DSG) ausgeführt wird, wurde hinsichtlich der Verwendung sensibler Daten in den Jugendwohlfahrtsgesetzen einzelner Länder konkretisiert. Aus Gründen der Rechtseinheit, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit soll eine Regelung zur Datenverwendung und Datenweitergabe im unmittelbar anwendbaren Bundesrecht wie auch im Grundsatzgesetz im Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 geschaffen werden, die in den Ausführungsgesetzen der Länder konkretisiert werden soll. Die Neuregelung versucht einen weitestgehenden Interessensausgleich zwischen dem Grundrecht auf Datenschutz, insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten betreffend das Privat- und Familienleben, und dem Schutz des Kindeswohles herzustellen.

Um im Einzelfall abklären zu können, ob das Wohl eines Kindes gefährdet ist, muss eine Vertrauensbasis zwischen den Mitarbeitern der Jugendwohlfahrt und der betroffenen Familie aufgebaut werden. Voraussetzung dafür ist, dass Verschwiegenheit über anvertraute Tatsachen des Privat- und Familienlebens gewahrt wird. Der Verschwiegenheitspflicht, die über die Amtsverschwiegenheit hinausgeht, steht das Auskunftsrecht aller Betroffenen gegenüber. Dieser Interessenskonflikt wird dahingehend geregelt, dass eine Verschwiegenheitspflicht jedenfalls dann besteht, wenn die Offenbarung der Tatsachen nicht im Interesse der Minderjährigen liegt.

Der Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendanwaltschaften wird in den Jugendwohlfahrtsgesetzen der Länder unterschiedlich detailliert geregelt. Es sollen daher im Grundsatzgesetz bundesweit einheitliche Standards festgelegt werden.

Ferner wird die Novellierung zum Anlass genommen, redaktionelle Änderungen und Anpassungen an die Vollzugspraxis sowie die geänderte Rechtslage im Familienrecht durchzuführen.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich der Entwurf im grundsatzgesetzlichen Teil auf Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG (Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge) sowie im unmittelbar anwendbaren Bundesrecht auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 (Zivilrechtswesen).

Besonderer Teil

Artikel I

Zu Z 1 (§ 7a JWG 1989)

Gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 ist die Verwendung von personenbezogenen Daten, soweit sie nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, nur auf der Grundlage von Gesetzen erlaubt. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zu Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz von Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der geringsten zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Aus Gründen der Rechtseinheit, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit soll eine Regelung zur Datenverwendung und Datenweitergabe im Grundsatzgesetz wie auch im unmittelbar anwendbaren Bundesrecht geschaffen werden. In diesem Zusammenhang wird auch der Datenaustausch zwischen den Jugendwohlfahrtsträgern geregelt, der aufgrund der steigenden Mobilität und dem damit verbundenen Wohnsitzwechsel über Bundesländergrenzen hinweg im zunehmenden Ausmaß erforderlich ist.

Da das JWG 1989 in seinem ersten Teil die auf Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG beruhende Grundsatzbestimmung über die Jugendwohlfahrt enthält, die der Ausführung durch Landesgesetze bedarf und im zweiten Teil unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 (Zivilrechtswesen), sind sowohl für das Grundsatzgesetz als auch das als unmittelbar anwendbare Bundesrecht eigene datenschutzrechtliche Regelungen zu schaffen.

Abs. 1:

Die Regelung zur Datenverwendung bezieht sich auf automationsunterstützte und manuelle Daten in gleicher Weise.

Gesundheitsdaten sind anzeigepflichtige Krankheiten gemäß § 1 Epidemiegesetz sowie Krankheiten, die die Betreuungsfähigkeit einschränken oder einen hohen Betreuungsaufwand erfordern.

Zur Identifikation soll in erster Linie das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK, § 9 E-Government-Gesetz, BGBl. Nr. 10/2004) verwendet werden. Die Sozialversicherungsnummer darf als Identifikator einer Person in Ausnahmefällen nur dann verwendet werden, wenn kein Personenkennzeichen verfügbar ist, bzw. nicht errechnet werden kann.

Daten betreffend die ethnische Herkunft und das Religionsbekenntnis sollen bei der Vermittlung von Adoptiv- und Pflegekindern berücksichtigt werden.

Die ZVR-Zahl ist die Zentrale Vereinsregister-Zahl im Sinne des § 18 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 idF BGBl. Nr. 10/2004.

Abs. 2:

Mit der Weitergabe bestimmter Daten an andere Jugendwohlfahrtsträger ist sowohl der Datenaustausch zwischen den einzelnen Jugendämtern als auch zwischen den Jugendwohlfahrtsträgern verschiedener Bundesländer gemeint.

Bei der Datenübermittlung an Gerichte ist im Einzelfall sicherzustellen, dass nur jene Daten übermittelt werden, die für das jeweilige gerichtliche Verfahren relevant sind.

Einrichtungen, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger tätig sind oder tätig werden sollen (im Rahmen des Abklärungsverfahrens), sind beispielsweise pädagogische Einrichtungen, psychiatrische Einrichtungen, Gesundheitseinrichtungen oder Einrichtungen zur Rehabilitation, das Bundesministerium für Inneres, Einrichtungen zur Betreuung von unbegleiteten Fremden. Der Begriff „Betreuung“ ist in einem weiten Sinn zu verstehen und umfasst auch die Beratung.

Abs. 3:

Nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 dürfen Daten nur solange aufbewahrt werden, als dies erforderlich ist. Die Erforderlichkeit gesammelte Daten aufzubewahren ist dann nicht gegeben, wenn Daten auf Vorrat gesammelt werden, weil sie zu einem unbestimmten Zeitpunkt zu einem noch nicht bestimmbar Zweck gebraucht werden könnten.

Zu Z 2 (§ 8 Überschrift)

Der Begriff „freie Jugendwohlfahrt“ soll durch den moderneren Begriff „private Jugendwohlfahrt“ ersetzt werden, um zu verdeutlichen, dass zur Erfüllung von nichtthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt, die von den Trägern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung wahrzunehmen sind, Einrichtungen der privaten Jugendwohlfahrt herangezogen werden können.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 1)

Siehe Erläuterung zu Z 2

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 2)

Siehe Erläuterung zu Z 2

Zu Z 5 (§ 9):

Abs. 1:

Die Neuregelung stellt klar, dass sowohl öffentliche als auch private Träger der Jugendwohlfahrt der Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich von Tatsachen des Privat- und Familienlebens, die Minderjährige mittelbar oder unmittelbar betreffen, unterliegen. Die Offenbarung von Tatsachen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sie im Interesse der Minderjährigen liegt. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nötigenfalls auch gegenüber den gesetzlichen VertreterInnen von Minderjährigen.

Auf diese Weise soll der Vertraulichkeitsschutz sichergestellt werden, der für eine erfolgreiche Sozialarbeit - insbesondere bei der Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung - unabdingbar ist. Die Bestimmungen der Amtsverschwiegenheit sind für diese Zwecke nicht ausreichend.

Abs. 2

Um die Interessen von Minderjährigen zu schützen ist es auch notwendig, dass die Verschwiegenheitspflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in der Jugendwohlfahrt weiter besteht.

Zu Z 6 (§ 10)

Das Institut der Kinder- und Jugendanwaltschaft wurde mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 geschaffen, wobei für den Grundsatzgesetzgeber zu diesem Zeitpunkt Beratungs- und Vermittlungsaufgaben im Vordergrund standen.

Zwischenzeitlich wurden den Kinder- und JugendanwältInnen durch die Ausführungsgesetze der Länder zahlreiche weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und ihre Unabhängigkeit durch die Einräumung fachlicher Weisungsfreiheit abgesichert. Die Beratung und Vermittlung bilden neben der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen, Öffentlichkeitsarbeit für Belange junger Menschen, Begutachtung von Rechtsvorschriften usw. nur noch einen Teilbereich der Tätigkeit, die zumeist in multidisziplinären Teams wahrgenommen wird. Zentrales Leitmotiv für die Arbeit aller Kinder- und Jugendanwaltschaften ist dabei das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993.

Weiters wurden die Anforderungsprofile, Bestellvorgänge, Bestelldauer und Möglichkeiten der Abberufung teilweise detailliert in den Landesgesetzen geregelt, um die Qualität der Einrichtungen zu sichern.

Neben dem österreichweiten Informations- und Erfahrungsaustausch innerhalb der Ständigen Konferenz der Kinder- und JugendanwältInnen haben sich diese auch international im European Network of Ombudspersons for Children mit ähnlichen Organisationen vernetzt. Diese Organisation hat zuletzt die Mindeststandards für Mitglieder wie folgt festgelegt:

Einrichtung per Gesetz

Einrichtung im Bereich der Legislative

Festlegung einer identifizierbaren Person als FunktionsinhaberIn

Gesetzlich festgelegter Auswahl- und Bestellvorgang

Unabhängigkeit bei der Aufgabenerfüllung

Die Organisationen sollen sich jedenfalls der Förderung der Kinderrechte sowie dem nationalen und internationalen Informations- und Erfahrungsaustausch widmen.

Im Hinblick auf die nationale und internationale Entwicklung sind die Grundsatzbestimmungen anzupassen.

Insbesondere wird der Aufgabenkatalog erweitert, um den landesgesetzlichen Bestimmungen sowie den realen Tätigkeiten der einzelnen Kinder- und Jugendanwaltschaften gerecht zu werden.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft soll Kindern und Jugendlichen niederschwellig zugänglich sein, weshalb ihre Dienste unentgeltlich, vertraulich und auch anonym in Anspruch genommen werden können. Ergeben sich jedoch in der Beratung und Betreuung Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung ist die Mitteilungspflicht gemäß § 37 zu beachten.

Zu Z 7 (§ 12 Abs. 1)

Die Zusammenfassungen der bisherigen Ziffern 3 und 4 soll einerseits eine sprachliche Vereinfachung und Modernisierung herbeiführen als auch die bestehende Redundanz beseitigen. Durch die Verwendung des Begriffs der „präventiven und kurativen Hilfen“ erfolgt eine Anpassung an die Fachsprache wie auch eine Abgrenzung zur Psychotherapie, die dem Gesundheitswesen zuzurechnen ist. Eine inhaltliche Änderung ist nicht beabsichtigt.

Weiters wird die bisherige Ziffer 7 aufgehoben, da Pflegeplätze in Familien, Heimen und sonstigen Einrichtungen in der Praxis nur im Rahmen der vollen Erziehung benötigt werden, weshalb diese Bestimmung keine praktische Relevanz erlangt hat und teilweise bereits in den Ausführungsgesetzen der Länder beseitigt wurde.

Zu Z 8 (§ 14)

Mit dem Inkrafttreten des KindRÄG 2001 wurde das Rechtsinstitut der Vormundschaft durch die Übertragung der Obsorge an eine andere Person (§ 187 ABGB) ersetzt. Die Terminologie ist entsprechend anzupassen. Eine inhaltliche Änderung ist nicht beabsichtigt.

Zu Z 9 (§ 15 Abs. 3)

Siehe Anmerkung zu Z 2 (§ 8)

Zu Z 10 (§ 21)

Der Begriff „Pflegegeld“ soll durch den Begriff „Pflegeeltern geld“ ersetzt werden, um Verwechslungen mit dem Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, und den Pflegegeldgesetzen der Länder auszuschließen.

Mit dem Inkrafttreten des KindRÄG 2001 wurde das Rechtsinstitut der Vormundschaft durch die Übertragung der Obsorge an eine andere Person (§ 187 ABGB) ersetzt. Die Terminologie ist entsprechend anzupassen. Eine inhaltliche Änderung ist nicht beabsichtigt.

Zu Z 11 (Überschrift zum 3. Abschnitt)

Die Begriffe „Heime und sonstige Einrichtungen“ werden durch den zeitgemäßen Ausdruck „sozialpädagogische Einrichtungen“ ersetzt. Zu den sozialpädagogischen Einrichtungen zählen beispielsweise sozialpädagogische Wohngruppen, betreute Wohnformen oder Krisenunterbringungsplätze, Kinder- und Jugendheime sowie Kinderdörfer.

Zu Z 12 (§ 22 Abs. 1)

Siehe Anmerkungen zu Z 11 (Überschrift zum 3. Abschnitt)

Zu Z 13 (§ 24 Abs. 3)

Siehe Anmerkung zu Z 2 (§ 8)

Zu Z 14 (§ 28 Abs. 1)

Siehe Anmerkungen zu Z 11 (Überschrift zum 3. Abschnitt)

Zu Z 15 (§ 35 Abs. 3 Z 3)

Siehe Anmerkungen zu Z 11 (Überschrift zum 3. Abschnitt)

Artikel II

Zu Z 1 (§ 37a)

Wie bereits zu Artikel I Z 1 ausgeführt, sind sowohl für das Grundsatzgesetz als auch das als unmittelbar anwendbare Bundesrecht eigene datenschutzrechtliche Regelungen zu schaffen.

Die Regelung zur Datenverwendung bezieht sich auf automationsunterstützte und manuelle Daten in gleicher Weise.

Abs. 1:

Als junge Erwachsene gelten Personen vom 18. Lebensjahr bis zu Vollendung des 21. Lebensjahres, sofern ihnen über die Volljährigkeit hinaus noch Leistungen der Jugendwohlfahrt gewährt werden.

Die Berechtigung zur Verwendung personenbezogener Daten von DrittschuldnerInnen und BürgerInnen bezieht sich vor allem auf die Verfahren nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

MelderInnen einer Kindeswohlgefährdung können zur Meldung gesetzlich verpflichtet sein oder auch freiwillig und anonym Meldung erstattet haben.

Unter Gesundheitsdaten sind einerseits anzeigepflichtige Krankheiten gemäß § 1 Epidemiegesetz sowie Krankheiten, die die Betreuungsfähigkeit einschränken oder einen hohen Betreuungsaufwand erfordern, zu verstehen, aber auch Daten betreffend den Gesundheitszustand der betreuten Minderjährigen wie Informationen über Impfungen, Erkrankungen, Unfälle, Medikation, Operationen oder Allergien.

Zur Identifikation soll in erster Linie das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK, § 9 E-Government-Gesetz, BGBl. Nr. 10/2004) verwendet werden. Die Sozialversicherungsnummer darf als Identifikator einer Person in Ausnahmefällen nur dann verwendet werden, wenn kein Personenkennzeichen verfügbar ist, bzw. nicht errechnet werden kann.

Der Begriff „Vermögen“ umfasst Vermögensaktiva und Vermögenspassiva.

Abs. 2:

Gemäß § 14 DSG 2000 sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit so zu treffen, dass Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und Daten Unbefugten nicht zugänglich sind. Gemäß § 14 Abs. 2 Z 7 DSG 2000 ist Protokoll zu führen, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können.

Abs. 3:

Der Begriff „Betreuung“ ist in einem weiten Sinn zu verstehen und umfasst auch die Beratung.

Abs. 4:

Mit der Weitergabe bestimmter Daten an andere Jugendwohlfahrtsträger ist sowohl der Datenaustausch zwischen den einzelnen Jugendämtern als auch zwischen den Jugendwohlfahrtsträgern verschiedener Bundesländer gemeint.

Abs. 5:

Bei der Datenübermittlung an Gerichte ist im Einzelfall sicherzustellen, dass nur jene Daten übermittelt werden, die für das jeweilige gerichtliche Verfahren relevant sind. So sind beispielsweise in einem laufenden Unterhaltsverfahren Gesundheitsdaten des Minderjährigen an das Pflegschaftsgericht nur dann weiterzugeben, wenn sie

Auswirkungen auf den Unterhaltsanspruch (allfälliger Sonderbedarf) nach sich ziehen können.

Zu Z 2 (§ 42 Abs. 4)

Die Änderung ist für die Beseitigung eines redaktionellen Versehens notwendig und dient nur der Klarstellung nicht aber der Änderung des In-Kraft-Tretens von § 37 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2007.

Zu Z 3 (§42 Abs. 5)

Die Änderungen der gegenständlichen Novelle sollen mit 1. März 2008 in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Datenverwendung

§ 7a (1) Der Jugendwohlfahrtsträger ist ermächtigt, folgende Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen im Rahmen sozialer Dienste und der Gewährung von Unterstützung der Erziehung oder voller Erziehung erbringen, sowie von Pflegeeltern, Pflegepersonen, Tagesmüttern, Tagesvätern, Tagesbetreuungseinrichtungen, Jugendherholungsheimen und – soweit zur Beurteilung der Pflegebewilligung, der Eignungsfeststellung und der Aufsicht erforderlich – die Daten von Angehörigen der Bewilligungswerber zur Eignungsfeststellung, Bewilligung, Planung, Forschung, Fachaufsicht sowie Leistungserbringung und Leistungsabrechnung zu verwenden:

1. hinsichtlich natürlichlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefonnummern, e-mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, Gesundheitsdaten soweit erforderlich, Daten über strafrechtliche Verurteilungen, berufliche Qualifikation, Bankverbindung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, ZMR-Zahl, ethnische Herkunft, Staatsangehörigkeit und Religionsbekenntnis
 2. hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuch, ZMR-Zahl, Telefonnummern, e-mail-Adressen, Faxnummern, Bankverbindung, berufliche Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 3. Art, Anzahl und Dauer der erbrachten Leistungen
 4. Daten im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit
- (2) Die Landesgesetzgebung hat festzulegen, aus welchem Anlass, in welcher Form und zu welchem Zweck bestimmte Datenarten insbesondere an andere Jugendwohlfahrtsträger, Gerichte oder private Einrichtungen der Jugendwohlfahrt sowie Personen und Einrichtungen, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung von Minderjährigen tätig sind oder tätig werden sollen, übermittelt werden. Im Fall der Übertragung und Übermittlung von Daten ins Ausland sind insbesondere § 12 und § 13 Datenschutzgesetz 2000 anzuwenden.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(3) Die verarbeiteten Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, erforderlich ist. Darüber hinaus kann die Landesgesetzgebung Höchstfristen zur Löschung der einzelnen Datenarten festlegen.

(4) Der Jugendwohlfahrtsträger ist berechtigt, dem Bund auf Verlangen Daten anonymisiert zur automationsunterstützten Besorgung der Statistik der Jugendwohlfahrt zu übermitteln.

Geltende Fassung

Freie Jugendwohlfahrt

§ 8. (1) Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt dürfen zur Erfüllung von nichtthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen werden, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind. Gewährleistet ein freier Jugendwohlfahrtsträger jedoch unter Berücksichtigung seiner Ausstattung und sonstigen Leistungen das Wohl eines Minderjährigen besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Träger, so soll der freie Träger herangezogen werden.

(2) Über das Vorliegen der Eignungsvoraussetzungen entscheidet auf Antrag des Eignungswerbbers der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger mit Bescheid. Die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt unterliegen sodann der Fachaufsicht des Trägers der öffentlichen Jugendwohlfahrt.

Verschwiegenheitspflicht

§ 9. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind die in der Jugendwohlfahrt tätigen Personen zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen zu verpflichten.

Vorgeschlagene Fassung

Private Jugendwohlfahrt

§ 8 (1) Einrichtungen der privaten Jugendwohlfahrt dürfen zur Erfüllung von nichtthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen werden, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind. Gewährleistet ein privater Jugendwohlfahrtsträger jedoch unter Berücksichtigung seiner Ausstattung und sonstigen Leistungen das Wohl von Minderjährigen besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Träger, so soll der private Träger herangezogen werden.

(2) Über das Vorliegen der Eignungsvoraussetzungen entscheidet auf Antrag des Eignungswerbbers der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger mit Bescheid. Die Einrichtungen der privaten Jugendwohlfahrt unterliegen sodann der Fachaufsicht des Trägers der öffentlichen Jugendwohlfahrt.

Verschwiegenheitspflicht

§ 9 (1) Der Jugendwohlfahrtsträger, die bei ihm und für ihn Tätigen sowie die Empfänger von Informationen sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen des Privat- und Familienlebens, die Minderjährige mittelbar und unmittelbar betreffen, verpflichtet, sofern die Offenbarung nicht im Interesse der Minderjährigen liegt.

(2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses weiter.

(3) Durch die Bestimmung des Absatz 1 werden weitergehende Verschwiegenheitspflichten auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften nicht berührt.

Kinder- und Jugendanwalt

§ 10. Die Jugendwohlfahrtsträger sind berufen

1. Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, die die Stellung des Minderjährigen und die Aufgaben des Erziehungsberechtigten betreffen

2. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung zu helfen.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

§ 10 (1) Das Land hat eine Kinder- und Jugendanwaltschaft einzurichten. Die fachliche Qualifikation, Auswahl, Bestellung, Funktionsdauer und Wiederbestellung der Bediensteten ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

(2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat insbesondere folgende Aufgaben zu besorgen:

1. Beratung Minderjähriger, Erziehungsberechtigter sowie gesetzlicher Vertreter und Vertreterinnen in allen Angelegenheiten, die die Stellung der Minderjährigen und die Aufgaben der

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Erziehungsberechtigten betreffen

2. Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten und Minderjährigen über Pflege und Erziehung
 3. Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, Kinderrechte und Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind
 4. Einbringung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Gesetzgebungsprozesse sowie bei Planung und Forschung
 5. Zusammenarbeit mit und Unterstützung von nationalen und internationalen Netzwerken
- (3) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass die Kinder- und Jugendanwaltschaft über die für die ordnungsgemäße Besorgung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen, Mittel, Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit verfügt und diese für Kinder und Jugendliche leicht und unentgeltlich zugänglich und mit qualifiziertem Personal besetzt ist.
- (4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft kann anonym und vertraulich in Anspruch genommen werden.

Geltende Fassung

Soziale Dienste

§ 12. (1) Als soziale Dienste sollen besonders angeboten werden:

1. Bildung für werdende Eltern, Eltern und Erziehungsberechtigte zur Stärkung der Fähigkeit zur Pflege und Erziehung sowie zur Vorbeugung von Entwicklungsstörungen und Erziehungsschwierigkeiten sowie von physischer, psychischer und sexueller Gewalt, etwa Elternschulen,
2. allgemeine und besondere Beratungsdienste für werdende Eltern, Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige, besonders zur Förderung der gewaltlosen Erziehung und zum Schutz Minderjähriger, etwa Mutter- bzw. Elternberatung, Erziehungs- und Familienberatung, Kinderschutzzentren,
3. vorbeugende und therapeutische Hilfen für Minderjährige und deren Familien,
4. Hilfen für Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige, besonders durch Einrichtungen zur Früherkennung und Behandlung abweichenden Verhaltens Minderjähriger,
5. Hilfen für die Betreuung Minderjähriger, etwa durch Mutter-Kind-Wohnungen und Tagesbetreuung (§ 21a),
6. Betreuung Minderjähriger durch niederschwellige Dienste, etwa Streetwork, betreute Notschlafstellen,
7. Pflegeplätze in Familien, Heimen und sonstigen Einrichtungen, besonders Kinderdörfern und sozialpädagogischen Wohngemeinschaften.

Pflegekinder

Begriff

§ 14. Als Pflegekinder im Sinn dieses Bundesgesetzes gelten Minderjährige, die von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, von Wahltern oder vom Vormund gepflegt und erzogen werden.

Vermittlung von Pflegeplätzen

§ 15. (1) Die Vermittlung von Pflegeplätzen ist dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger vorbehalten.

(2) Jede Vermittlung hat dem Wohl des Kindes zu dienen. Es muß begründete Aussicht bestehen, daß zwischen den Pflegeeltern (Pflegepersonen) werden.

Vorgeschlagene Fassung

Soziale Dienste

§ 12 (1) Als soziale Dienste sollen besonders angeboten werden:

1. Bildung für werdende Eltern, Eltern und Erziehungsberechtigte zur Stärkung der Fähigkeit zur Pflege und Erziehung sowie zur Vorbeugung von Entwicklungsstörungen und Erziehungsschwierigkeiten sowie von physischer, psychischer und sexueller Gewalt, etwa Elternschulen
2. allgemeine und besondere Beratungsdienste für werdende Eltern, Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige, besonders zur Förderung der gewaltlosen Erziehung und zum Schutz Minderjähriger, etwa Mutter- bzw. Elternberatung, Erziehungs- und Familienberatung, Kinderschutzzentren
3. präventive und kurative Hilfen für Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige
4. Hilfen für die Betreuung Minderjähriger, etwa durch Mutter-Kind-Wohnungen und Tagesbetreuung (§ 21a)
5. Betreuung Minderjähriger durch niederschwellige Dienste, etwa Streetwork, betreute Notschlafstellen

Pflegekinder

Begriff

§ 14. Als Pflegekinder im Sinn dieses Bundesgesetzes gelten Minderjährige, die von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, von Wahltern oder sonstigen mit der Obsorge im Bereich Pflege und Erziehung betrauten Personen gepflegt und erzogen werden.

Vermittlung von Pflegeplätzen

§ 15. (1) Die Vermittlung von Pflegeplätzen ist dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger vorbehalten.

(2) Jede Vermittlung hat dem Wohl des Kindes zu dienen. Es muß begründete Aussicht bestehen, daß zwischen den Pflegeeltern (Pflegepersonen)

Geltende Fassung

und dem Pflegekind eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern und dem Pflegekind eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung hergestellt wird. Ein Entgelt für die Vermittlung ist unzulässig.

(3) Die Landesgesetzgebung darf vorsehen, daß dafür auch Träger der freien Jugendwohlfahrt zugelassen werden, wenn sie eine ordnungsgemäße Besorgung dieser Aufgabe gewährleisten und Hilfen nach § 20 anbieten können.

Vorgeschlagene Fassung

und dem Pflegekind eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung hergestellt wird. Ein Entgelt für die Vermittlung ist unzulässig.

(3) Die Landesgesetzgebung darf vorsehen, daß dafür auch Träger der privaten Jugendwohlfahrt zugelassen werden, wenn sie eine ordnungsgemäße Besorgung dieser Aufgabe gewährleisten und Hilfen nach § 20 anbieten können.

**Geltende Fassung
Pflegegeld**

§ 21 (1) Die Landesgesetzgebung hat das Pflegegeld zu regeln, das Pflegeeltern (Pflegepersonen) auf ihren Antrag zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten erhalten. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse und die Unterhaltskosten zu berücksichtigen.

(2) Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, dass auch Personen, die mit dem betreuten Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, oder Vormündern, in deren Pflege und Erziehung sich das Kind befindet, eine Entschädigung bis zur Höhe des Pflegegeldes gewährt werden kann.

3. Abschnitt

**Heime und sonstige Einrichtungen für Minderjährige
Bewilligung und Aufsicht**

§ 22. (1) Heime und sonstige Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind (§ 28), dürfen nur mit Bewilligung des Jugendwohlfahrtsträgers errichtet und betrieben werden. Sie unterliegen seiner Aufsicht.

- (2)....
- (3)....

**4. Abschnitt
Vermittlung der Annahme an Kindesstatt
Grundsätze**

§ 24. (1) Die Vermittlung der Annahme eines Minderjährigen an Kindesstatt ist dem Jugendwohlfahrtsträger vorbehalten.

(2) Jede Vermittlung hat dem Wohl des Minderjährigen zu dienen. Es muß begründete Aussicht bestehen, daß zwischen dem Annehmenden und dem Minderjährigen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird. Ein Entgelt für die Vermittlung ist unzulässig.

(3) Die Landesgesetzgebung darf vorsehen, daß dafür auch Träger der freien Jugendwohlfahrt anerkannt werden, wenn sie eine ordnungsgemäße

**Vorgeschlagene Fassung
Pflegeelterngeld**

§ 21 (1) Die Landesgesetzgebung hat das Pflegeelterngeld zu regeln, das Pflegeeltern (Pflegepersonen) auf ihren Antrag zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten erhalten. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse und die Unterhaltskosten zu berücksichtigen.

(2) Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, dass auch Personen, die mit dem betreuten Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, oder Personen, die mit der Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung betraut wurden, eine Entschädigung bis zur Höhe des Pflegeelterngelds gewährt werden kann.

3. Abschnitt

**Sozialpädagogische Einrichtungen für Minderjährige
Bewilligung und Aufsicht**

§ 22. (1) Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind (§ 28), dürfen nur mit Bewilligung des Jugendwohlfahrtsträgers errichtet und betrieben werden. Sie unterliegen seiner Aufsicht.

- (2)....
- (3)....

**4. Abschnitt
Vermittlung der Annahme an Kindesstatt
Grundsätze**

§ 24. (1) Die Vermittlung der Annahme eines Minderjährigen an Kindesstatt ist dem Jugendwohlfahrtsträger vorbehalten.

(2) Jede Vermittlung hat dem Wohl des Minderjährigen zu dienen. Es muß begründete Aussicht bestehen, daß zwischen dem Annehmenden und dem Minderjährigen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird. Ein Entgelt für die Vermittlung ist unzulässig.

(3) Die Landesgesetzgebung darf vorsehen, daß dafür auch Träger der privaten Jugendwohlfahrt anerkannt werden, wenn sie eine ordnungsgemäße

Geltende Fassung

Besorgung dieser Aufgaben gewährleisten. Der § 8 gilt sinngemäß.

Vorgeschlagene Fassung

Besorgung dieser Aufgaben gewährleisten. Der § 8 gilt sinngemäß.

Geltende Fassung

Volle Erziehung

§ 28 (1) Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung von Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 21 Absatz 2, in einem Heim, in einer sonstigen Einrichtung (§ 12 Abs. 1 Z 7) oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde.

(2)....

3. HAUPTSTÜCK

Strafbestimmungen

§ 35. (1) Die Landesgesetzgebung hat Strafbestimmungen zu erlassen und deren Wirksamkeit davon abhängig zu machen, daß die Straftat nicht nach anderen Bestimmungen mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

(2) Freiheitsstrafen dürfen nicht vorgesehen werden.

(3) Verwaltungsstrafen sind besonders vorzusehen für

1. die unbefugte oder entgeltliche Vermittlung von Pflegeplätzen und die Vermittlung zur unbefugten Tagesbetreuung,
2. die Aufnahme eines Pflegekindes unter 16 Jahren oder die Tagesbetreuung eines Minderjährigen unter 16 Jahren ohne die erforderliche Bewilligung,
3. den Betrieb von Heimen oder sonstigen Einrichtungen ohne die erforderliche Bewilligung des Jugendwohlfahrtsträgers,
4. die Unterlassung der Anzeige des Betriebes von Einrichtungen zur Erholung und Freizeitgestaltung Jugendlicher (§ 23),
5. die unbefugte oder entgeltliche Vermittlung der Annahme an Kindesstatt.

Vorgeschlagene Fassung

Volle Erziehung

§ 28 (1) Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung von Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 21 Absatz 2, in einer sozialpädagogischen oder sonstigen Einrichtung (§ 22) oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde.

(2)....

3. HAUPTSTÜCK

Strafbestimmungen

§ 35. (1) Die Landesgesetzgebung hat Strafbestimmungen zu erlassen und deren Wirksamkeit davon abhängig zu machen, daß die Straftat nicht nach anderen Bestimmungen mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

(2) Freiheitsstrafen dürfen nicht vorgesehen werden.

(3) Verwaltungsstrafen sind besonders vorzusehen für

1. die unbefugte oder entgeltliche Vermittlung von Pflegeplätzen und die Vermittlung zur unbefugten Tagesbetreuung,
2. die Aufnahme eines Pflegekindes unter 16 Jahren oder die Tagesbetreuung eines Minderjährigen unter 16 Jahren ohne die erforderliche Bewilligung,
3. den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen ohne die erforderliche Bewilligung des Jugendwohlfahrtsträgers,
4. die Unterlassung der Anzeige des Betriebes von Einrichtungen zur Erholung und Freizeitgestaltung Jugendlicher (§ 23),
5. die unbefugte oder entgeltliche Vermittlung der Annahme an Kindesstatt.

Datenverwendung

§ 37a (1) Der Jugendwohlfahrtsträger ist ermächtigt, folgende personenbezogenen Daten von Minderjährigen und jungen Erwachsenen, mit ihnen verwandten oder verschwägerten Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, anderen ganz oder teilweise mit der Obsorge für die Minderjährigen betrauten Personen sowie Drittschuldnern, Bürgern und

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Meldern von Kindeswohlgefährdungen zum Zweck der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, Gewährung von Hilfen zur Erziehung oder sozialen Diensten und der Vertretung von Minderjährigen zu verwenden, soweit dies im Interesse der Minderjährigen erforderlich ist:

1. Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, e-mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, Gesundheitsdaten soweit erforderlich, Daten über strafrechtliche Verurteilungen, berufliche Qualifikation, bereichsspezifisches Kennzeichen, Sozialversicherungsnummer, ZMR-Zahl, ethnische Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religionsbekenntnis, Art der Beziehung
2. Einkommen nach Abzug von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und sonstigen gesetzlichen Abgaben, Angaben über Dienstgeber, Vermögen und Bankverbindung
3. familienrechtliche Leistungen und Verpflichtungen
4. Art, Umfang und Ergebnisse der Überprüfung der Gefährdungsmeldung
5. Art, Umfang, Grund und Verlauf der Hilfe zur Erziehung, der sozialen Dienste und der Vertretungstätigkeit
6. Umfang und Rechtsittel des Kostensatzes für volle Erziehung
 - (2) Der Jugendwohlfahrtssträger hat Datensicherungsmaßnahmen im Sinne des § 14 Datenschutzgesetz 2000 zu treffen. Jedenfalls sind alle Datenverwendungen im Sinne des § 14 Absatz 2 Ziffer 7 Datenschutzgesetz 2000 zu protokollieren. Sensible Daten im Sinne des § 4 Ziffer 2 Datenschutzgesetz 2000 dürfen nur verschlüsselt übermittelt werden.
 - (3) Der Jugendwohlfahrtssträger ist berechtigt, Daten gemäß Absatz 1 an Einrichtungen und Personen, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger tätig sind oder tätig werden sollen, weiterzugeben, sofern das im Interesse der Minderjährigen erforderlich ist.
 - (4) Im Fall der Änderung der Zuständigkeit darf der Jugendwohlfahrtssträger die gemäß Absatz 1 verarbeiteten Daten an jenen Jugendwohlfahrtssträger übermitteln, an den die Zuständigkeit übergegangen ist. Im Fall der Übertragung und Übermittlung von Daten ins Ausland sind insbesondere § 12 und § 13 Datenschutzgesetz 2000 anzuwenden.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(5) Die gemäß Absatz 1 verarbeiteten Daten dürfen Geräten nur soweit übermittelt werden, als diese zur Durchführung der jeweiligen Verfahren erforderlich sind und das Kindeswohl oder Verschwiegenheitspflichten der Weitergabe der Daten nicht entgegenstehen.

(6) Die verarbeiteten Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden erforderlich ist.

DRITTER TEIL

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 42. (1) Dieses Bundesgesetz (Anm.: BGBl. I Nr. 53/1999) tritt mit 1. Juli 1999 in Kraft.

(2) Das Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. Nr. 99/1954, in der geltenden Fassung tritt, sofern es nicht durch das Bundesgesetz über die Änderung des Kindschafrechts (Kindschafrechts-Änderungsgesetz - KindRÄG) außer Kraft gesetzt wird, mit 30. Juni 1989 außer Kraft.

(3) Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres, vom Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

(4) § 37 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2007 tritt mit in Kraft.

DRITTER TEIL

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 42. (1) Dieses Bundesgesetz (Anm.: BGBl. I Nr. 53/1999) tritt mit 1. Juli 1999 in Kraft.

(2) Das Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. Nr. 99/1954, in der geltenden Fassung tritt, sofern es nicht durch das Bundesgesetz über die Änderung des Kindschafrechts (Kindschafrechts-Änderungsgesetz - KindRÄG) außer Kraft gesetzt wird, mit 30. Juni 1989 außer Kraft.

(3) Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres, vom Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

(4) § 37 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2007 tritt mit 10. Juli 2007 in Kraft.

(5) Die §§ 7a bis 10, 12, 14, 15, 21, 22, 24, 28, 35 und 37a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten mit 1. März 2008 in Kraft.